

Gebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. / FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat für alle Friedhöfe der Gemeinde die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen. Diese Gebührenordnung tritt am 15. September 2026 in Kraft:

§ 1

Ruhefrist

für alle Grabstätten 20 Jahre

§ 2

Gebühren

1. Grabberechtigungsgebühren inkl. Wirtschaftsgeld¹

1.1. Erdbestattungen

Erdwahlgrabstätte

- je Stelle (1 Sarg + max. 2 Urnen) **1.800 Euro** (entspricht jährlich 90 Euro)

Erd-Rasengrabstätte (ohne Einfassung mit Stein inkl. Pflege der Anlage)

- je Stelle (1 Sarg + max. 2 Urnen) **2.100 Euro** (entspricht jährlich 105 Euro)

1.2. Urnenbestattungen

Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) **1.500 Euro** (entspricht jährlich 75 Euro)

Urnen-Rasengrabstätte (ohne Einfassung mit Stein inkl. Pflege der Anlage, max. 2 Urnen)

1.800 Euro (entspricht jährlich 90 Euro)

Urnen-Baumbestattung (inkl. Namenstafel) **1.800 Euro** (entspricht jährlich 90 Euro)

Urnen-Gemeinschaftsanlage (inkl. Namenstafel) **2.000 Euro** (entspricht jährlich 100 Euro)

1.3. Grabstätte für Sternenkinder

Es werden keine Gebühren erhoben.

¹ Bei Beräumung einer Grabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

2. Aufstell- und Beräumungsgebühren

Urnengrab:	300 Euro
Erdgrab Einzelstelle:	400 Euro
Erdgrab Doppelstelle:	600 Euro
Erdgrab Mehrfachstelle:	800 Euro

3. Bestattungsgebühren (Herstellen und Schließen der Gruft)²

a) Erdbestattungen	750 Euro
b) Urnenbestattungen	250 Euro

4. Verwaltungsgebühren

4.1. Anmeldung einer neuen Grabstelle	120 Euro
je Verwaltungsvorgang (außer Adressen-Änderung) während der Ruhezeit eines Grabes	30 Euro
4.2. Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden	
a) je Jahr	200 Euro
b) Einzelzulassung für einmalige Arbeiten je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	50 Euro

5. Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte

(Entfernen und Entsorgen von Blumenschalen und anderem Grabschmuck über das zugelassene Maß hinaus gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz)	jeweils	100 Euro
--	---------	----------

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 15.9.2026 in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat

gez. GKR-Vorsitzende
gez. Pfarrerin



² Gebühr wird nur für den Fall erhoben, dass kein Bestattungsinstitut damit beauftragt ist und die Gruft von Seiten des Friedhofes ausgehoben und verschlossen wird.

Ergänzend zur Friedhofsordnung, gültig ab 15.9.2026, gilt folgende

Übergangsregelung:

§ 2

Gebühren

1. Grabberechtigungsgebühren inkl. Wirtschaftsgeld

1.2 Urnenbestattungen

Erklärung:

Die bestehende Urnen-Gemeinschaftsanlage auf Feld F 5 (mit Bodenplatten) wird solange weiter belegt, bis alle vorhandenen Grabstellen besetzt sind. Danach wird die Anlage für Bestattungen geschlossen.

Alternativ stehen andere Urnen-Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung.

Ausschließlich für die noch mögliche Nutzung der Urnen-Gemeinschaftsanlage auf Feld F 5 (mit Bodenplatten) wird diese Gebühr festgesetzt:

800 Euro (entspricht jährlich 40 Euro)

Für den Gemeindegemeinderat

gez. GKR-Vorsitzende
gez. Pfarrerin

